

# **BVGer A-1755/2009 vom 15. April 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-04-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-1755\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1755_2009)

FR: TAF A-1755/2009 du 15 avril 2009

IT: TAF A-1755/2009 del 15 aprile 2009

## **Regeste**

Erläuterung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Erläuterung und die Berichtigung von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts gilt Art. 129 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) sinngemäss (Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [VGG, SR 173.32]). Demzufolge nimmt das Bundesverwaltungsgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung eines Urteils vor, wenn das Dispositiv seines Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig ist oder wenn seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch stehen oder es Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält (Art. 129 Abs. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung unterliegen die Erwägungen der Erläuterung nur dann, wenn und soweit der Sinn des Dispositivs erst durch Beizug der Entscheidungsgründe ermittelt werden kann (Urteil des Bundesgerichts 5G\_1/2008 vom 17. November 2008 E. 1.1; BGE 110 V 222 E. 1), was dann der Fall sein kann, wenn im Dispositiv auf die Erwägungen verwiesen wird (ELISABETH ESCHER, in Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008, N. 3 zu Art. 129). Nicht zur Verfügung steht das Erläuterungsgesuch indessen dafür, um eine (angeblich) unklare oder unvollständige Entscheidungsbegründung "nachbessern" zu lassen (Urteil des Bundesgerichts 1P.521/2002 vom 8. Januar 2003 E. 2). Unzulässig sind sodann Erläuterungsgesuche, die auf eine inhaltliche Abänderung der Entscheidung oder eine nachträgliche neue materielle Prüfung der Angelegenheit abzielen (BGE 130 V 320 E. 3.1), ebenso solche, welche auf die Beantwortung von Fragen abzielen, welche das Gericht in seinem Entscheid nicht zu prüfen und damit nicht zu entscheiden hatte (Urteil des Bundesgerichts 5G\_1/2008 vom 17. November 2008 E. 1.1). Eine Unklarheit liegt allerdings dann vor, wenn die Parteien oder die mit dem Vollzug (bzw. nach Rückweisung mit der weiteren Abklärung) betrauten Gerichte und Behörden den Entscheid tatsächlich subjektiv anders verstehen als es die Meinung des urteilenden Gerichts war (Urteil des Bundesgerichts 9G\_1/2007 vom 27. März 2007 E. 2). Art und Umfang des Erläuterungsbedarfs sind im Gesuch substantiiert darzulegen; die blossе Behauptung, die Formulierung einer Entscheidung sei für eine Partei unverständlich, genügt zur Begründung des Erläuterungsgesuchs nicht (Urteil des Bundesgerichts 4C.86/2004 vom 7. Juli 2004 E. 1.4). Der Erläuterungsbedarf ist vom Gericht - von offensichtlich unklaren Entscheiden abgesehen - nur mit Zurückhaltung zu bejahen (Urteil des Bundesgerichts 9G\_1/2007 vom

27. März 2007 E. 2).

## **E. 2**

Mit dem vorliegenden Erläuterungsgesuch wird nicht gerügt, das Dispositiv des Urteils vom 14. Januar 2009 sei unklar, unvollständig, zweideutig oder in sich widersprüchlich. Ebenso wenig macht die Gesuchstellerin geltend, es würde ein Gegensatz zwischen den Entscheidungsgründen und dem Dispositiv bestehen. Sie bringt lediglich vor, sie verstehe die Anweisung an die Vorinstanz, "die Mehrwertsteuergruppe MWST-Nr. 446'099 aufzulösen und den Überschuss - bestehend namentlich aus den Vorsteuerguthaben für die Abrechnungsperioden 2. Quartal 2001 bis 1. Quartal 2002 - auf die einzelnen Gruppenmitglieder zu verteilen", anders als diese (vgl. vorn Sachverhalt D). Damit geht es vorliegend nicht um eine Frage, welche die Parteien subjektiv anders verstehen als es die Meinung des urteilenden Gerichts war, sondern um eine solche, die vom Bundesverwaltungsgericht schlicht nicht zu behandeln war und über die dieses auch nicht entschieden hat. Welche der beiden Auffassungen sich als zutreffend erweist, wird unter Umständen bereits das Bundesgericht in seinem Urteil im Verfahren 2C\_124/2009 entscheiden. Sollte der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts geschützt werden, wäre es alsdann gemäss dessen Vorgabe Aufgabe der ESTV, neu zu entscheiden. Diese Verfügungen ihrerseits unterlägen alsdann den ordentlichen Rechtsmitteln, wobei die Gesuchstellerin in dem sie betreffenden Entscheid sämtliche Vorbringen zur gegebenen Zeit geltend machen könnte. Das Begehren der Gesuchstellerin ist damit abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann (E. 1.2).

## **E. 3**

Ausgangsgemäss hat die Gesuchstellerin gestützt auf Art. 63 Abs. 1 des diesbezüglich anwendbaren Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen (ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 4.8 und 5.83). Diese sind nach Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 500.-- festzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.